

komitees, von Hauskomitees, von Leitungen der Genossenschaften und Gewerkschaftsverbänden usw., von Einrichtungen und Organisationen sowie deren Angestellte), die der Bestechung für Handlungen im Rahmen ihres Pflichtenkreises oder der Beihilfe zu Handlungen, des Mißbrauchs der Pflichten von Amtspersonen einer anderen Einrichtung schuldig sind, werden mit Freiheitsentzug von mindestens fünf Jahren bei gleichzeitiger Zwangsarbeit für die gleiche Zeit verurteilt.

2. Der gleichen Strafe unterliegen folgende Personen:

- a) Die Schuldigen bei der Übergabe von Bestechungen und
- b) Anstifter, Gehilfen und alle, die an der Übergabe von Bestechungen an Angestellte beteiligt sind.

3. Der Versuch der Entgegennahme oder der Aushändigung einer Bestechung wird wie das vollendete Verbrechen bestraft.

4. Als strafverschärfend bei der Entgegennahme von Bestechungen gelten:

- a) besondere Vollmachten, über die der Angestellte verfügt,
- b) Verletzung der Amtspflichten durch den Angestellten und
- c) Erpressung zum Zwecke des Erhaltes einer Bestechung.

5. Wenn die Person, die der Aushändigung oder Entgegennahme einer Bestechung schuldig ist, der vermögenden Klasse angehört und die Bestechung zur Aufrechterhaltung oder Erlangung solcher Privilegien nutzt, die mit dem Eigentumsrecht in Zusammenhang stehen, ist sie zu schwerster Zwangsarbeit zu verurteilen und ihr gesamtes Vermögen wird konfisziert.

6. Vorliegendes Dekret hat rückwirkende Kraft mit der Einschränkung; daß die Personen keiner Strafverfolgung für die Aushändigung einer Bestechung unterliegen, sofern dieselbe vor Herausgabe dieses Dekretes getätigt wurde und die Personen bis spätestens drei Monate nach Herausgabe des Dekretes sich den Gerichtsbehörden stellen und Mitteilung über die Aushändigung von Bestechungen machen.¹⁾

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare
W. Uljanow (Lenin)

Geschäftsführer des Rates der Volkskommissare
WL Bontsch-Brujewitsch

Sekretär des Rates *N. Gorbunow*

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. II, S. 241—242

J) Das Dekret wurde auf Initiative von W. I. Lenin angenommen, welcher die Aufmerksamkeit auf die Milde einer Entscheidung des Moskauer Revolutionstribunals im